

Förderwettbewerb WOHN-RÄUME

1

**Förderrichtlinien der Stadt Stolberg zur
Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des
Projekts Soziale Stadt NRW
Stolberg-Velau/Auf der Mühle**

Stand: 9/2011

§ 1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb WOHN-RÄUME verfolgt das Ziel, die städtebauliche Qualität im Programmgebiet Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle nachhaltig zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung des privaten Engagements zur nachhaltigen Sanierung von Gebäuden und des Wohnumfeldes im Programmgebiet. Die Sanierung erfolgt in öffentlich-privater Kooperation. Die öffentliche Förderung stellt einen An Schub für das private Engagement dar.

Mit dem Förderwettbewerb sollen ferner zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten bzw. bereits vorhandene Erwerbsverhältnisse für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Programmgebiet bzw. aus Stolberg beim Stadtteilbetrieb geschaffen und gefestigt werden.

Die zu fördernden Vorhaben müssen in sich abgeschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen Qualität im Programmgebiet sein (keine Teilmaßnahmen). Ein förderwürdiges Vorhaben muss einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der städtebaulichen Qualität im Programmgebiet Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle leisten. Vorrangig individuelle Vorteile für Eigentümer stehen einer Förderung entgegen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte

2

Am Förderwettbewerb WOHN-RÄUME teilnehmen können alle privaten nicht-städtischen Grundstückseigentümer unabhängig von ihrer Rechtsform, die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Beitrages zum Ideenwettbewerb bereits Mitglied der WEGE Wohnungseigentümergeinschaft sind oder bis zur Beantragung einer Förderung ihre Mitgliedschaft in der WEGE Wohnungseigentümerschaft erklären und die bis zu den festgelegten Einreichungsfristen für Wettbewerbsbeiträge im Grundbuch als Eigentümer von Grundstücken im Programmgebiet eingetragen sind.

Teilnahmeberechtigt sind solche Eigentümer von Grundstücken im Programmgebiet, deren Grundstücke nicht ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück durch den Eigentümer selbst oder durch Dritte genutzt wird.

Teilnahmeberechtigt sind ferner Eigentümer von Grundstücken im Programmgebiet, die derzeit nicht bebaut sind, die jedoch unmittelbar an ein oder mehrere bebaute Grundstücke angrenzen, und deren Eigentümer einen Beitrag zur Wohnumfeldverbesserung leisten können.

§ 3 Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren wird im Auftrag der Stadt Stolberg als Träger des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle durch das Stadtteilmanagement organisiert und durchgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1: Ideenwettbewerb

Teilnahmeberechtigte gem. § 2 können für geplante Vorhaben zur Gebäudesanierung und Wohnumfeldverbesserung, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Wettbewerbs gem. § 1 leisten, einen Vorschlag in einem Ideenwettbewerb einreichen. Der Beitrag ist entsprechend dem Formblatt „Förderwettbewerb WOHN-RÄUME – Ideenwettbewerb“ mit allen dort genannten Anlagen und Dokumenten innerhalb der jeweils festgelegten Einreichungsfristen bei der Stadt Stolberg einzureichen.

Durch die Stadt Stolberg erfolgt zunächst eine Formalprüfung der eingereichten Beiträge dahingehend, ob diese den mit dem Formblatt „Förderwettbewerb WOHN-RÄUME – Ideenwettbewerb“ festgelegten formalen Kriterien entsprechen. Soweit Beiträge diesen Kriterien nicht entsprechen, werden sie nicht zur weiteren Bewertung durch eine Jury zugelassen. Die eingereichten Beiträge, die den formalen Ansprüchen genügen, werden anschließend einer Jury zur fachlichen Bewertung vorgelegt.

Die Auswahl der für eine Förderung in Betracht kommenden Beiträge erfolgt durch eine Jury, der Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen/Organisationen/Institutionen angehören:

- Stadt Stolberg
- Verwaltungsinterne Steuerungsgruppe des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle
- Stadtteilmanagement Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle
- Freie Stadtplaner/innen/Architekten/Architektinnen
- In Stolberg ansässige Banken.

Die Mitglieder der Jury werden von der Stadt Stolberg benannt.

Die Stadt Stolberg und die Vertreter der Steuerungsgruppe des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle besitzen bei Abstimmungen in der Jury jeweils zwei Stimmen, die Vertreter des Stadtteilmanagements, der freien Stadtplaner/Architekten sowie der in Stolberg ansässigen Banken besitzen in der Jury jeweils eine Stimme.

Die Jury entscheidet über die Auswahl der Beiträge in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidungen der Jury werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Jury erstellt eine Vorschlagsliste (Ranking) mit den Beiträgen, die durch sie für eine Förderung vorgeschlagen werden. Die Auswahl der als förderfähig eingestuften Beiträge wird von der Jury begründet. Eine Ablehnung von Wettbewerbsbeiträgen muss gegenüber dem Einreicher nicht begründet werden.

Stufe 2: Technische Prüfung

Die Einreicher der Wettbewerbsbeiträge, die von der Jury in ihrem Ranking so platziert werden, dass die maximale Zuwendungssumme pro Förderperiode erreicht wird, werden schriftlich über die Vorauswahl benachrichtigt und zur Teilnahme an der technischen Prüfung eingeladen.

Im Anschluss findet eine Prüfung der Umsetzungsfähigkeit der ausgewählten Wettbewerbsbeiträge gemeinsam mit der Stadt Stolberg, evtl. für die Umsetzung zu beteiligenden anderen Fachbehörden, dem Stadtteilmanagement, dem Stadtteilbetrieb sowie evtl. zu beteiligenden weiteren Unternehmen statt. Auf der Grundlage dieser Umsetzungsprüfung erfolgt dann eine abschließende Förderempfehlung der Jury an die Stadt Stolberg zu den Beiträgen, die von der Jury auf der Grundlage der Umsetzungsprüfung als förderfähig eingestuft werden. Die Stadt Stolberg – Projektleitung Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle - ist in ihrer Förderentscheidung nicht an das abschließende Votum der Jury gebunden.

4

Stufe 3: Förderantrag

Die Einreicher der für eine Förderung ausgewählten Beiträge reichen einen Förderantrag bei der Stadt Stolberg ein. Nach einer positiven Förderentscheidung erteilt die Stadt Stolberg für die zu fördernden Grundstückseigentümer einen Zuwendungsbescheid, der die Modalitäten der Förderung und der Umsetzung durch den Eigentümer im Detail regelt.

§ 4 Förderhöhe und Eigenbeitrag

Wettbewerbsbeiträge sollen Gesamtkosten von € 20.000 als Investitionssumme nachweisen. Soweit in einer Förderperiode der Förderrahmen durch Projekte mit diesem Investitionsvolumen nicht ausgeschöpft wird, können auch Vorhaben mit einem geringeren Investitionsvolumen gefördert werden. Dabei ist eine Bagatellgrenze von € 1.000 (Investitionssumme) zu beachten

Die maximale Zuwendung beträgt € 10.000 pro Vorhaben (Zuschuss).

Der geförderte Eigentümer verpflichtet sich, zur Realisierung seines geförderten Vorhabens mindestens € 10.000 als Eigenbeitrag, soweit das Gesamtinvestitionsvolumen eines Vorhabens mind. € 20.000 beträgt. Soweit ein Vorhaben mit einer geringen Gesamtinvestitionssumme gefördert werden soll, muss

der Grundstückseigentümer mindestens 50% der Investitionssumme als Eigenbeitrag einbringen.

Der Eigenbeitrag ist grundsätzlich als Geldleistung zu erbringen. Über die Verfügbarkeit des Eigenbeitrages in Geldmitteln ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Der Eigenbeitrag in Geldmitteln kann für Arbeits- und Sachkosten des Vorhabens aufgewendet werden.

Ist ein zu fördernder Eigentümer nicht in der Lage, mindestens 50% der Investitionssumme als Geldleistung zu erbringen, so ist eine wertmäßige Anrechnung auf diesen vom Geförderten zu erbringenden Eigenbeitrag auch durch Eigenarbeiten für genau abgrenzte und vor Beginn festgelegte Teilabschnitte des Vorhabens möglich. Anrechnungsfähig sind dabei auch Arbeitsleistungen, die zur Realisierung des Vorhabens im Auftrag des Geförderten durch Dritte unentgeltlich erbracht werden. Der Wert der anrechnungsfähigen Eigenarbeiten, die in geeigneter Form nachzuweisen sind, wird in jedem Einzelfall vorab durch den Fördergeber festgelegt.

Auf den Eigenbeitrag anrechnungsfähig sind in diesem Fall auch vom geförderten Eigentümer zu tätige Materialkäufe für die Durchführung des Vorhabens, soweit deren voraussichtliche Kosten durch den zu fördernden Eigentümer in geeigneter Form (Angebot) vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden und diese durch die Stadt Stolberg als Teil des zu erbringenden Eigenanteils mit dem Zuwendungsbescheid als Eigenbeitrag anerkannt wurden.

§ 5 Sanieren und Arbeit schaffen und sichern

Mindestens 50% des Auftragswertes der Gesamtinvestition geförderten Vorhabens müssen als Auftrag an den Stadtteilbetrieb Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle vergeben werden. Für Gewerke, für die der Stadtteilbetrieb aufgrund der technischen Vorhabenprüfung („Stufe 2: Technische Prüfung“ des Wettbewerbsverfahrens) erklärt, dass er diese nicht erbringen kann, kann der geförderte Eigentümer ein Unternehmen seiner Wahl vorschlagen. Dieser Vorschlag soll berücksichtigt werden.

Mit dem durch die Zuwendung zu fördernden Vorhaben darf nicht vor in Kraft treten des zwischen der Stadt Stolberg und dem Eigentümer abzuschließenden Vertrag über eine Zuwendung begonnen werden.

Diese Förderrichtlinien treten am 1. September 2011 in Kraft.